

A N F R A G E

der Abgeordneten Claudia Willger-Lambert (B90/Grüne)

betr.: Nachfrage zu der Antwort der Landesregierung betreffend die Anfrage Schul-situation im Saarland [Drucksache 13/2251 (13/2198)]

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Zu Frage 1: Insgesamt wurden nach Angaben der Landesregierung zum Schuljahr 2008/09 75 Lehrkräfte als mobile Lehrerreserve unbefristet eingestellt.

Wie verteilen sich diese Einstellungen auf die einzelnen Schulformen?

2. Zu Frage 6: In der Antwort heißt es: „Die Einrichtung fachleistungsbezogener Lerngruppen an Erweiterten Realschulen in der Schulregion Neunkirchen zum Schuljahr 2007/08 erfolgte als Reaktion auf einen dort gesehenen und von Schulleitern vorgetragenen dringenden Handlungsbedarf. Der Schulversuch wurde mündlich angeordnet, da die zeitliche Enge und die Notwendigkeit schnellen Handelns die Fertigung eines umfassenden Erlasses nicht zuließen.“

Ist es insofern richtig, dass der bereits in der Schulregion Neunkirchen im Schuljahr 2007/08 durchgeführte Schulversuch an den Erweiterten Realschulen ohne verbindliche, das heißt schriftlich fixierte Rechtsgrundlage durchgeführt worden ist? Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Schulversuch aufgrund einer mündlichen Anordnung durchgeführt werden kann, wenn Schulleiter dazu einen Handlungsbedarf anmelden?

3. Zu Frage 7: Die Fragestellung an die Landesregierung lautete: „Wie definieren Sie einen Schulversuch, an dem ausnahmslos alle Erweiterten Realschulen des Saarlandes teilnehmen?“ In der Antwort der Landesregierung wird der Schulversuch dadurch definiert, dass es dafür eine „zeitliche Beschränkung“ gibt, und es dazu eine umfassende externe Anhörung gegeben hat. Darüber hinaus heißt es, dass es „zusammen mit dem Erlassentwurf Änderungen in der ERS-Verordnung gegeben hat, die sich noch im Rahmen der gesetzlichen Regelung halten.“

Ausgegeben: 03.02.2009

Zur Definition eines Schulversuches reicht der Landesregierung offensichtlich aus, wenn dazu eine zeitliche Beschränkung vorliegt und ein ordentliches Anhörungsverfahren stattgefunden hat. Worin besteht jetzt nach Auffassung der Landesregierung der Unterschied zwischen einem Schulversuch, der an allen Schulen stattfindet, und einer grundsätzlichen Ordnungsänderung im Sinne der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für eine Schulform? Nach der Definition der Landesregierung wären alle die vom Landtag geschaffenen Gesetze, die ebenso befristet sind und einem Anhörungsverfahren unterzogen werden, noch im Versuchsstadium. Stimmt die Landesregierung mit der Fragestellerin darin überein, dass die von der Landesregierung gewählte Definition eines Schulversuches unzureichend ist, solange nicht der exemplarische Charakter des Vorhabens im Sinne eines Ausprobierens neuer Regularien an ausgewählten Einzelstandorten zum Ausdruck gebracht wird?

Was versteht die Landesregierung unter „Änderungen in der ERS-Verordnung“, die „sich noch im Rahmen der gesetzlichen Regelungen halten“?

4. Zu Frage 9: In der Antwort heißt es, dass „in den Klassenstufen 5 bis 9 der Erweiterten Realschulen weiterhin abschlussbezogener Klassenunterricht erteilt wird und Änderungen nur bezüglich der Klassenstufe 10 vorgenommen werden.“

Heißt das, dass in den Klassenstufen 7 bis 9 an den Erweiterten Realschulen keine Kurse (z.B. E-Kurse) bzw. kein Kurssystem gebildet wird?

5. Zu Frage 10: In der Antwort heißt es, dass derzeit 92 Lehrkräfte an Erweiterten Realschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein gleichwertiges Lehramt in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Chemie und Physik eingesetzt sind.

Wie viele Lehrkräfte gibt es insgesamt an den Erweiterten Realschulen und wie verteilen sich die Lehrkräfte auf die verschiedenen Lehrämter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt Realschule und Gesamtschule, Lehramt Gymnasium und Gesamtschule, Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt für Förderschulen?

Wie viele Lehrkräfte mit welcher Lehramtsqualifikation sind derzeit in den A-Gruppen der Klassenstufe 10 der Erweiterten Realschulen eingesetzt?

6. Zu Frage 11: In der Antwort heißt es, dass „die in den A-Lerngruppen eingesetzten Lehrkräfte – ebenso wie an den Gesamtschulen – für diese Aufgabe hinreichend qualifiziert sind.“

Was versteht die Landesregierung unter einer hinreichenden Qualifizierung von Lehrkräften zum Einsatz in den A-Gruppen an den Erweiterten Realschulen?

7. Zu Frage 12: Die Landesregierung antwortet bei der Frage zu den rechtlichen Vorgaben zu den Einstufungen in die verschiedenen Bildungsgänge der Erweiterten Realschulen, dass „die Klassenkonferenzen der Erweiterten Realschulen bei der Entscheidung über die Einstufung einer Schülerin oder eines Schülers selbstverständlich die für alle Schulformen geltenden Notenvorgaben entsprechend den landesweit einheitlichen Kriterien beachten“.

Welche landesweit einheitlichen Kriterien bzw. Notenvorgaben gibt es für die Schulformen Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen, die rechtlich verbindlich und für alle Beteiligten transparent als Einstufungskriterien bei der Kurs- bzw. Klasseneinstufung im A-Bereich verbindlich herangezogen werden?

8. Zu Frage 13: Bezug nehmend auf die Regierungserklärung von Ministerin Kramp-Karrenbauer sollen an den Erweiterten Realschulen zusätzliche Stellen für entwicklungsbegleitende Fortbildung und für Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen Hauptschul- und Realschulzweig zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang der Maßnahme beträgt insgesamt 35 Stellen. Die Frage an die Landesregierung richtete sich darauf, inwiefern für vergleichbare Maßnahmen auch Stellen an den Gesamtschulen zur Verfügung gestellt werden, worauf die Antwort lautete, dass „das Kurssystem der Gesamtschule mit den dort eingerichteten Aufbaukursen personalisiert“ sei.

Die landesweit durchschnittliche Klassengröße der Erweiterten Realschulen beträgt 22 Schülerinnen und Schüler. Die durchschnittliche Klassengröße an den Gesamtschulen des Saarlandes beträgt rund 29 Schülerinnen und Schüler. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Zuweisung von zusätzlichen Planstellen für die Erweiterten Realschulen, die ohnehin schon günstige Lehr- und Lernbedingungen im Bereich der Klassengrößen haben, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Schulformen gerechtfertigt ist?

Es ist offensichtlich, dass die Landesregierung die Gesamtschulen im Bereich der Personalisierung und Planstellenzuweisung, was Auswirkungen auf die Klassengrößen hat, deutlich benachteiligt. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung diese Benachteiligung zu beseitigen und mehr Gerechtigkeit zwischen den Schulformen herzustellen?